

Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen.

Von

Dr. August Stiewe.

5. Die Gründung der Stadt Willebadessen im Jahre 1317.

a) Deren wirtschaftliche Bedeutung für das Kloster.

Die Veranlassung der Stadtgründung erfahren wir aus der Urkunde von 1317,¹⁾ welche berichtet, daß Bischof Dietrich in Ansehung der Notlage des Klosters diesem erlaubt habe, auf seinem eigenen Grund und Boden eine befestigte Stadt (munitio civitatis) zu errichten, damit so die Grundlage (coepa) des Klosters gesichert und den Feinden die Möglichkeit, leicht Einfälle dort zu machen, abgeschnitten würde. Es war somit vor allem das Bedürfnis nach Schutz, das die Gründung der Stadt Willebadessen hervorrief. Zwar hatten die unsicheren Zeiten des 13. Jahrhunderts durch die seitens der Paderborner Bischöfe systematisch betriebene Anlage von festen Plätzen sich etwas gebessert. Aber auch im 14. Jahrhundert noch machte sich in den verschiedenen Bevölkerungsschichten das Bedürfnis geltend, durch Anlage von Befestigungswerken²⁾ die größeren Ansiedlungen gegen Plünderung und Zerstörung zu sichern.³⁾ Das Kloster war also an der Erhebung des Ortes zur Stadt doppelt interessiert: einmal wurde ihm selbst dadurch ein erhöhter Schutz zuteil, andererseits konnte es auch seinen abhängigen Leuten, die ebenso unter den Plackereien der feindlichen Horden zu leiden hatten, eine sichere Zuflucht bieten: Mit den Bürgern gewann es zugleich eine Art Besatzung.

Wenn schon oben eine gelegentliche Heranziehung von Kolonen aus den benachbarten Orten nachgewiesen wurde, so ist

1) Schaten: Annales Pad. II. a. a.

2) Ilgen, Uebersicht über die Städte des Bistums Paderborn, Seite 92.

3) Der unsichere Charakter jener Zeit spiegelt sich deutlich in den Urkunden wieder, die Beilegung von Besitzstreitigkeiten zum Gegenstande haben oder sonst gelegentliche Angaben über Eigentumsstörung und Flurschäden enthalten. Vgl. W. C. B. St. A. M., fol. 20^a, 26, 30, 35, 57, 70^b.

diese jetzt systematisch betrieben worden. Das ergibt sich deutlich aus den Worten der Gründungsurkunde von 1317, die besonders auf die *E i n w a n d e r u n g* von Leuten des Klosters Bezug nimmt.⁴⁾ Nichts war natürlicher, als daß jetzt wieder vor allem die Bauern aus den umliegenden Ortschaften in Betracht kamen. Besonders scheint dies bei Guntersen der Fall gewesen zu sein. Denn schon zwei Jahre nachher (1319) begegnen unter den Ratsleuten der Stadt Willebadessen ein Konrad Ottonis und ein Konrad Currifex;⁵⁾ dieser gar als Prokonsul. Beide werden aber in dem um 1300 abgefaßten Heberegister als Inhaber zweier Kurien in Rickersen und Guntersen genannt. Ferner ist genannt ein Johann Wolthof. Eine Kurie Wolthof gab es um 1300 in Rickersen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Johannes der Inhaber dieser Kurie ist. Ein Hermannus Rickersen in derselben Urkunde weist bezüglich seiner Herkunft ebenfalls nach Rickersen hin. Wenn demnach sogar die Besitzer der Kurien nach Willebadessen verpflanzt wurden, so ist die Annahme, daß ziemlich alle abhängigen Leute des Klosters wenigstens aus den Orten Rickersen und Guntersen ihren alten Wohnsitz verließen und in die neugegründete Stadt abwanderten, durchaus berechtigt. Bei den anderen Ortschaften darf dasselbe vermutet werden. Edelersen scheint schon 1359,⁶⁾ wenigstens als politische Gemeinde, ganz verschwunden zu sein. Denn in diesem Jahre wird einer Kurie im „Felde Edelersen“ gedacht — eine Ortsbestimmung, die bis dahin in den Urkunden nicht üblich ist. Die villa Guntersen bestand zwar 1381 noch.⁷⁾ Es bleibt aber zu berücksichtigen, daß Kloster Willebadessen in allen diesen Orten nicht allein begütert war. Dann kann unter villa eine sehr kleine Gemeinde verstanden sein. Nach Lappe⁸⁾ umfaßten die Dörfer Ebbinghausen und Passinghausen vor ihrer Verlegung nach Geseke nur je zwei Güter. Sicher ist, daß die genannten Orte in der Hauptsache schon damals in die Stadt Willebadessen aufgegangen sind.

Diesen Eingewanderten will das Kloster Hausplätze (areas) zum Bau von Häusern überlassen, von Landzuweisungen ist hingegen keine Rede. Das scheint mir ein weiterer Beweis für die Herkunft der ersten Bürger aus den umliegenden Ortschaften zu sein. Die Stadt selbst war also im wesentlichen eine durch Zusammensiedlung der Landbevölkerung hervorgegangene Anlage.

Es fragt sich, ob das Kloster außer dem durch die Mauern der Stadt verbürgten Schutz auch wirtschaftlich gewann, indem

4) Schaten, A. P. II. a. a. 1317.

5) Original Klosterarchiv Willebadessen.

6) Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 70.

7) Heerser Copialbuch im Pfarrarchiv Seite 63.

8) Bauerschaften der Stadt Geseke Seite 15.

es den vermutlich in Eigenwirtschaft gehaltenen Grund und Boden gegen einen mäßigen Jahreszins an die Ansiedler abgab. Diese Frage darf unbedenklich bejaht werden. Denn wenn auch niedrig bemessen (2 solidi, 4 Hühner und 4 Unzen Eier), so brachten dies Abgaben im ganzen doch ein Erkleckliches ein, waren vor allem mühelos zu erheben und, da das auf der area errichtete Haus für die volle Entrichtung des Zinses dem Leihherrn verpfändet war, absolut sicher, wogegen die Erträge der Eigenwirtschaft beständigen Schwankungen unterlagen. Außerdem sollte ja nach der Gründungsurkunde die persönliche Stellung der Eingewanderten, ob Höriger oder Zerogensualen, keine Aenderung, weder zum schlechtern noch zum bessern erfahren, so daß die aus diesen Abhängigkeitsverhältnissen fließenden Gefälle auch fernerhin dem Kloster erhalten blieben.

Hier in Willebadessen machte also, wie Ilgen⁹⁾ bemerkt, Stadtluft nicht frei. Es läßt sich eher behaupten, daß das Kloster die innerhalb seiner Interessensphäre sich findende Freiheit vernichtet hat. Sicher sind die Freien, die vermutlich aus den Tagen der Gründung des Klosters dort vorhanden waren, mit der Zeit allesamt in die Abhängigkeit des Klosters geraten, sei es persönlich in Form der Zerogensualität oder der eigentlichen Hörigkeit, sei es wirtschaftlich als freie Zinsbauern, bzw. Meier: dafür spricht der Umstand, daß die Stadt auf des Klosters eigenem Grund und Boden gegründet worden sei.¹⁰⁾ Daß unter den Zugewanderten auch Vollfreie¹¹⁾ waren, ist wenig wahrscheinlich. Wenn doch, so sind auch diese im Laufe der Zeit wenigstens wirtschaftlich in die Abhängigkeit des Klosters gekommen. Besaßen doch die Bürger im Jahre 1656¹²⁾ „keinen Fuß breit Landes, der nicht vom Kloster herrühre“. Es ist daher anzunehmen, daß die Zugezogenen meist aus Hörigen und abhängigen Leuten, und zwar in der Hauptsache aus solchen des Klosters sich zusammensetzten, da die Aufnahme von Hörigen des Bischofs und anderer Kirchen und Klöster nur mit Genehmigung ihrer Herren gestattet war.¹³⁾ Hält man sich nun vor Augen, daß in der nächstfolgenden Zeit ein eigentliches gewerbliches Leben sich nicht nachweisen läßt, ein Markt und Zünfte offenbar nicht vorhanden waren, so beantwortet sich die Frage, ob denn auch den Bürgern durch ihre Ansiedlung in der Stadt erhebliche wirtschaftliche Vorteile erwachsen, von selbst. Aus alledem ist zu schließen, daß die Stadt vom Kloster einseitig, und wenn man

⁹⁾ Ilgen a. a. O. 93.

¹⁰⁾ Schaten, Annales Paderborn II. a. a. 1317.

¹¹⁾ Ueber die verschiedenen Klassen von Freien vergl. vor allem Th. Lindner, Die Feme, S. 39 ff. und für die Eversteinschen Freien besonders 376 ff.

¹²⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. Rezeß von 1656.

¹³⁾ Schaten, Annales Paderborn II. a. a. 1317.

will, gewaltsam bevölkert worden ist, wobei ihm allerdings der aus dem Bedürfnisse nach Schutz entstandene Abwanderungstrieb der Landbevölkerung in etwa entgegenkommen mochte. Immerhin boten sich aus dem Zusammenleben einer größeren Menschenmenge auch für diese selbst mancherlei Vorteile wirtschaftlicher, geselliger und vielleicht auch kirchlicher Art.

b) Verhältnis zwischen Kloster und Stadt.

Willebadessen in der Stadtgründungsurkunde als „Oppidum“ bezeichnet, war keine eigentliche Stadt im Rechtssinne. Dazu gehören außer anderen Merkmalen der Besitz eines Marktes¹⁴⁾ und das Vorhandensein einer besonderen, d. i. städtischen Gerichtsbarkeit. Einen Markt nun hat Willebadessen nicht besessen, wenigstens läßt sich urkundlich nicht der geringste Beleg dafür erbringen. Auch die Gerichtsverhältnisse sind gegen früher unverändert geblieben. Philippi¹⁵⁾ macht daher mit Rücksicht auf diese Verhältnisse eine Unterscheidung zwischen Stadt und sog. Wigbold und rechnet auch Willebadessen wie die meisten anderen Paderborner Städte dahin. Nach ihm besteht das Wesen der Weichbilde darin, daß sie für die Verwaltungsgeschäfte und die Gerichtsbarkeit über die Erbzinsgüter einen Rat besaßen, daß sie dagegen vom Landgericht nicht eximiert waren, so daß Go-, bezw. Freigrafen in ihnen die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Diese eine Funktion des Rates über die Erbzinsgüter bedarf noch einer näheren Ausführung. Sie besteht nach Philippi darin, daß die vom Stadtherrn zu Erbzins ausgetanen Güter der Ratsgerichtsbarkeit unterstellt gewesen seien, insofern dieser die Erbzinsgüter zu den städtischen Lasten heranziehen konnte und von den Schuldner die Beitreibung der fälligen Wortzinsen mit den ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln durchzuführen verpflichtet sein sollte. Diese ursprüngliche Bezeichnung Weichbild als eines besonderen Rechtsinstitutes sei dann, wie er weiter ausführt, für den Geltungsbereich dieses Rechtes und für die Stadt selbst in Aufnahme gekommen und sei schließlich in der noch in unserer Sprache gebräuchlichen Verwendung für die kleineren städtischen Ansiedlungen bekannt, welche man anderwärts (das Weichbildrecht war hauptsächlich in Westfalen bezw. im Münsterlande zu Hause) Flecken und Marktflecken zu nennen pflegt.¹⁶⁾ Was nun Willebadessen betrifft, so ist, wie schon bemerkt, der Grund und Boden tatsächlich zu Erbzins an die Bürger ausgetan worden. Auch die Bezeichnung Weichbild für Stadt (Oppidum) findet sich, allerdings erst später, in den

¹⁴⁾ Rietschel, Markt und Stadt, sieht in den Städten direkt Marktsiedlungen.

¹⁵⁾ Philippi, Westfälische Bischofsstädte, Seite 35.

¹⁶⁾ Philippi a. a. O. 37.

Jahren 1376¹⁷⁾ und 1378.¹⁸⁾ Für eine Funktion des Rates in Sachen der Erbzinsgüter des Klosters findet sich zwar kein Beleg, was aber nicht weiter verwundern kann, da sich von den Ratsakten der Stadt Willebadessen (wohl durch Brand vernichtet) so gut wie nichts erhalten hat. Da anderseits Philippi die Geltung des Weichbildrechtes für die Städte des Paderborner Landes höchst wahrscheinlich gemacht hat, so möchte nichtsdestoweniger auch Willebadessen in die Reihe dieser Städte zu stellen sein. Daß zunächst die Erbzinsgüter mit zu den Stadtlasten herangezogen werden konnten, dürfte sich aus der Erwägung ergeben, daß bezüglich der rechtlichen Qualität des Besitzes, da ja der ganze Stadtboden dem Kloster als *domino directo* unterstand, keine Unterschiede bestanden und somit keine Abstufung des Bürgerrechtes aus diesem Gesichtspunkte begründet werden konnte. Man konnte also einer Heranziehung dieses Besitzes zu den städtischen Lasten von vornherein nicht entraten.

Was das zweite wesentliche Merkmal des Weichbildrechts angeht, nämlich die Verantwortlichkeit des Rates und daraus hervorgehend die Ratsgerichtsbarkeit, so läßt sich ein Rezeß aus dem Jahre 1559¹⁹⁾ vielleicht als Beweis anführen. Es heißt in demselben nämlich, daß dem Kloster aus jedem Hause der Stadt Willebadessen zwei Schillinge zuständen. Auf welchem Rechtstitel sich dieser Anspruch gründet, wird zwar nicht gesagt. Da aber eine Uebereinstimmung mit dem um 1318 festgesetzten Hauszinse besteht, so dürfte an der Identität der beiden Abgaben nicht zu zweifeln sein, zumal da die zwei Schillinge von altersher gezahlt seien und dieser Zins im allgemeinen durchaus stabil²⁰⁾ war. Bürgermeister und Rat zeigen dagegen an, daß die armen Leute nur einen Schilling geleistet hätten. Wäre diese Abgabe rein privatrechtlichen Charakters gewesen, so wäre nicht verständlich, weshalb und mit welchem Rechte der Rat sich ins Mittel gelegt hätte. Jedenfalls möchte das auf eine öffentlich rechtliche Funktion des Rates betreffs der Erbzinsgüter hinweisen. Ob auch die Bestimmung des Bürgereides, daß ein Haus nicht an einen Juden verpachtet, verkauft und verpfändet werden dürfe,²¹⁾ dahin zu deuten ist, erscheint fraglich. Hier dürfte, zumal da diese Bestimmung nur für die Juden eine Einschränkung herbeiführte, mehr als das allgemeine Stadtinteresse vorgewaltet haben. Immerhin bleibt ungewiß, wie weit die Kompetenzen des Rates in dieser Hinsicht gingen, zumal da auch die Regelung dieser Angelegenheit unter die Kategorie derjenigen Punkte fällt,

17) 1376, Original, Klosterarchiv Willebadessen.

18) 1378, Original, Altertumsverein Paderborn.

19) W. Cop.-B. St. A. M. Rezeß 1559.

20) Meistererst, Die Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster, S. 46.

21) Aktenstück im Klosterarchiv Willebadessen.

die zu ordnen dem freien Ermessen des Klosters überlassen ist.²²⁾ Die Hauptbedeutung des Weichbildrechts sieht Philippi²³⁾ u. a. in der erleichterten Uebertragung des Grundbesitzes. Der Besitzer eines solchen Grundstückes konnte frei darüber verfügen, ohne an die Zustimmung des Grundherrn gebunden zu sein. Nur mußte bei einer Uebertragung eine unter verschiedenem Namen²⁴⁾ vorkommende Abgabe von der Kaufsumme entrichtet werden. In Willebadessen betrug diese, die dem jeweiligen Propste zustand, von jeder Mark des erzielten Kaufpreises einen Denar (sog. Vorhure). Ferner sollte das Haus, bezw. die Hausstätte vor Gericht dem Käufer aufgelassen werden. Nach dem oben Dargelegten, ist anzunehmen, daß damit das Ratsgericht gemeint ist.

Eine weitere Einnahme des Klosters, bezw. des Propstes, die aus der Stadtgründung sich ergab, bildeten die Abgaben der Bäcker und Brauer, und zwar sollten von jedem in der Stadt selbst hergestellten Gebräu (cerevisia) dem Propste 4 Denare zustehen, von jeder Tonne eingeführten Bieres 1 Obolus ($=\frac{1}{2}$ Denar). Desgleichen sollte jeder Bäcker von jedem Ertrage eines Backgeschäftes (beckede) dem jeweiligen Propste 1 Obolus entrichten. Wenn die Bürger dazu noch zur Leistung des blutigen Zehnten verpflichtet waren, „gleichsam als wenn sie außerhalb der Stadt wohnten“,²⁵⁾ so muß man gestehen, daß sie kaum etwas vor dem Landbewohner voraus hatten, zumal da die Kosten der Stadtbefestigung, Wachdienste usw. auf ihren Schultern lasteten. Daß dem Kloster hingegen aus der Begründung der neuen Verhältnisse eine erhebliche Einnahmequelle erwuchs und die Stadtgründung überhaupt einen Markstein auf dem Wege seiner wirtschaftlichen Entwicklung bedeutet, ist klar.

Daß die Anlage der Stadt dem Kloster nur Vorteile brachte, kaum aber seine Rechte verminderte, zeigt dann die weitere Bestimmung des Bischofs, daß die Regelung aller sonstigen Verhältnisse dem freien Ermessen des Propstes und Klosters in Gemäßheit ihres Nutzens mit voller Rechtskraft zu allen Zeiten vorbehalten bleiben sollte. Damit war ihm besonders in der Ausgestaltung der Stadtverfassung und der inneren Einrichtungen der Stadt völlig freie Hand gelassen. Die Stadt hatte also keine Autonomie, kein Recht, selbständig Statuten zu erlassen. Diese Machtfülle tritt denn auch gleich im folgenden Jahre (1318) in den vom Kloster der Stadt gegebenen Grundrechten²⁶⁾ in die Erscheinung, wonach die Ratsleute nur im Einvernehmen und

²²⁾ Schaten, Annales Paderborn a. a. 1317.

²³⁾ Philippi a. a. O. Seite 38.

²⁴⁾ In Straßburg „Ehrschatz“ genannt nach Jäger: Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg. Diss. 1888.

²⁵⁾ Schaten, Annales Paderborn a. a. 1317.

²⁶⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 6b.

mit Zustimmung des jeweiligen Propstes gewählt werden sollen. Dadurch hatte das Kloster es in der Hand, nur ihm gefügte Leute in den Rat kommen zu lassen. 360 Jahre ist die Bestimmung unverbrüchlich gehalten worden. Als dann im Jahre 1684²⁷⁾ ein Generaldekret des Fürstbischofs erging, daß alle Städte und Flecken die Bestätigung der Ratsleute bei ihm nachsuchen sollten, will sich auch der Willebadesser Rat „darnach richten.“ Er mochte der drückenden Fesseln überdrüssig sein und den Kampf dieserhalb mit der Aebtissin aufnehmen zu können glauben. Aber auf die Beschwerde des Klosters, wobei es sich auf die im Jahre 1317 erteilten Privilegien beruft, bleibt es bei dem bisherigen Stande der Dinge.

6. Das Kloster als Markenherr.

Mit der Uebersiedlung in die Stadt hatten die neuen Bürger ihre bisherige Beschäftigung nicht aufzugeben brauchen. Sie waren in der Mehrzahl und im Hauptberufe Ackerleute geblieben. Zu einem vollkommenen mittelalterlichen Landwirtschaftsbetriebe gehörte aber vor allem Anteil an einer sog. Allmende, d. h. an Weide- und Waldgründen, in die der Bürger sein Vieh treiben und woraus er das in der Wirtschaft nötige Holz entnehmen konnte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Ortschaften, aus denen sich die Bürgerschaft Willebadessens zum größten Teile rekrutierte, als regelrechte Dorfgemeinden eine geschlossene Mark, bestehend aus Feld und Allmende (Weide und Wald) besaßen. Beweis dafür ist ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1495, der aus Anlaß einer Zehntstreitigkeit genau die Grenzscheide zwischen der Edelserer und Haferhausener Mark festsetzt.¹⁾ Edelersen gehörte nämlich als Zehntgebiet dem Stifte Heerse. Daraus ergibt sich, daß das ehemalige Dorf Edelersen als geschlossenes Markgebiet auch eine eigene Allmende gehabt haben muß. Nicht anders dürfte es mit den anderen in Willebadessen aufgegangenen Orten gestanden haben. Mit der Auswanderung der Einwohner in die Stadt, wo sie zu einer einheitlichen Masse städtischer Bürger zusammenschmolzen, mußte eine Neuregelung der Allmendeverhältnisse vorgenommen werden. Denn daß den ehemaligen Angehörigen eines Ortes auch nach der Uebersiedlung in die Stadt die bisherigen Weide- und Waldgerechtigkeiten nach Art der Bauerschaften anderer Städte²⁾ zur ausschließlichen Nutzung verblieben, ist nach den später bekannten Verhältnissen abzulehnen. Es hat viel-

²⁷⁾ Rezeß vom Jahre 1684 im Will. Cop.-B. St. A. M. Seite 101.

¹⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 57b. W. U.-B. IV. 243 (1235) kauft das Kloster Güter in Edelersen cum pascuis, silvis u. s. f.

²⁾ Lappe, Bauerschaften der Stadt Geseke.

mehr eine Vermischung und Durchkreuzung der gegenseitigen Berechtigungen stattgefunden. Es wurde eine einzige Stadtallmende geschaffen, an der auch das Kloster, vielfach zu größerem Recht, beteiligt gewesen ist. Es soll hier nach den Rezessen zwischen Kloster und Stadt aus dem 16. und 17. Jahrhundert³⁾ eine Zusammenstellung der beiderseitigen Berechtigungen gegeben und zugleich versucht werden, die alten Dorfmarken und den ursprünglichen Klosterbesitz festzustellen und eventuell gezeigt werden, wie das Kloster auch hier seine grundherrliche Stellung auf Kosten der Bürger erweitert hat.

Zunächst ist klar, daß das Kloster in den von ihm abhängigen Ortschaften das sog. Obermärkerrecht besaß, wonach es auch das Eigentum an der Allmende gleich dem an den Ländereien in Anspruch nahm,⁴⁾ wenn es nicht schon in dem einen oder anderen Falle eine tatsächliche Nutzung dieses Rechtes ausübte. Doch wie die Verhältnisse hier im besonderen lagen, entzieht sich völlig unserer Kenntnis. Auch das Bild der infolge der Stadtgründung eingetretenen Um- und Neugestaltung ist nicht bekannt. Erst die Rezesse aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die sich aber nach ihrer eigenen Angabe an schon bestehende, alte Verhältnisse anlehnen, diese nur etwas ummodeln und vielleicht erstmals schriftlich festlegen, gestatten einen genauen Einblick. Der erste dieser Rezesse aus dem Jahre 1559: „Mast, Hude und Zehnten betreffend, im Beisein und durch Vermittlung der vom Bischof Rembert von Paderborn dazu bestellten Räte, des Drostens Hermann von Viermunden und Wedekinds von Herstelle abgeschlossen“, bestimmt folgendes:

Bezüglich der Mast im Gehölz sollen die Einwohner von Willebadessen entgegen ihrer Aeußerung, bis dahin nichts für die Mast gezahlt zu haben, von je sieben Schweinen dem Kloster einen Taler entrichten. Bei halber oder geringerer Mast soll die Stadt nicht mehr Schweine aufreiben, als das Kloster selbst schlachten will. Von je sieben Schweinen soll dann ebenfalls ein Taler gezahlt werden. Doch sollen die Bürger keine fremden Schweine mittleiben. Die Mast im Grifenberg und Stock soll zeitweilig dem Kloster allein zustehen. Aus dieser offenkundigen Bevorzugung des Klosters dürfte zu schließen sein, daß der allgemeine Ausdruck Gehölz in der Hauptsache ursprünglich klösterliche Waldungen bezeichnet. Ob die Wälder der ehemaligen einzelnen Dörfer dazu geschlagen sind, läßt sich zwar nicht mehr ausmachen, dürfte aber aus dem Umstande wahrscheinlich sein, daß das Kloster den Bürgern auf ihr Ansuchen Brenn- und

³⁾ Will. Cop.-B. St. A. M.

⁴⁾ Vergl. darüber: Schröder, Deutsche R. G. 5. Aufl. S. 444; Lamprecht, Wirtschaftsleben im Mittelalter I.² S. 797 und besonders Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 349 ff.

Zaunholz und solches zur Besserung ihres Hausärars gewähren will. Doch soll dieses nur zum eigenen Bedarf und nicht zum Weiterverkauf entnommen werden. Jede Verwüstung des Holzes, sowie das Roden sollen hinfort verboten sein. Von dem, was gerodet ist, soll nach Gebühr Heuer und Zehnt entrichtet werden. Ein solches Entgegenkommen des Klosters ist ohne Kompensationen nicht anzunehmen. Daß die meisten der später in Willebadessen aufgegangenen Orte Waldungen besaßen, ist, wie oben angedeutet, gar nicht zweifelhaft, mochten sie auch bei der dichten Besiedlung nicht allzu groß sein. Hieraus geht hervor, daß das Kloster sich seine Rechte bei der Regelung der Allmendeberechtigungen nicht hat irgendwie verkümmern lassen. Die weitere Bestimmung über das Rixerbruch besagt, daß das Kloster sich dort einen Kamp für die Grashude und Mast zum alleinigen Gebrauch vorbehält, während der übrige Teil des Bruches den Bürgern verbleiben soll. Da nach dem Namen zu schließen, das Rixerbruch früher zum Orte Rickersen gehörte, so liegt hier eine Erweiterung der klösterlichen Nutzungsberechtigungen vor. Beim Hagen⁵⁾ dagegen, der nach Lage und Namen ohne Zweifel alter Klosterbesitz gewesen ist, springt wieder sofort die ängstliche Wahrung seiner Vorrechte in die Augen. Zwar ist er Allmendeboden. Nichtsdestoweniger läßt sich das Kloster einen Ort zur Sondernutzung dort anweisen. Obwohl die Bürger sich darüber beschwert haben, wird ihm dieses Recht zuerkannt. Umgekehrt ist es den Bürgern von Willebadessen verboten, Teile des Hagens für sich in Sondernutzung zu nehmen. Von den dort angelegten Gärten und Höfen soll der Aebtissin jährlich ein halber Taler als „proprietaryum“ entrichtet werden. Nach dem im Jahre 1531 ausgestellten Rezeß werden zwei Höfe, die ohne Vorwissen und Bewilligung des Klosters auf dem Hagen angelegt sind, vom Kloster eingezogen. Die dort durch Rodung gewonnenen Wiesen sollen zwar auf besondere Verwendung der Schiedsleute (des Drostens Friedrich von Westphal und Georgs von Brenken) als zu Recht bestehend anerkannt werden, als Anerkennung des klösterlichen Eigentums aber soll von jeder derselben jährlich ein guter Taler entrichtet werden. An anderen Teilen der Stadallmende, deren Lage wegen der inzwischen geänderten Benennung heute nicht mehr sicher zu ermitteln und deren Charakterisierung als ehemaliger Dorfallmenden schon wegen der ungewissen Lokalisierung der meisten dieser Orte sehr gewagt erscheinen dürfte, besteht für das Kloster zum mindesten eine durchgehende Gleichheit der Berechtigungen. Betreffs des gemeinen Knicks, der von beiden Teilen fast ganz ausgerodet worden ist, wird vereinbart, daß

⁵⁾ Der Hagen, jetzt Hagerfeld, $\frac{1}{4}$ Stunde vom Kloster entfernt.

beide Teile, was sie im Besitze haben, behalten sollen. Ein Platz zum Lehmgraben dortselbst soll beiden Kontrahenten in gleicher Weise freistehen. Ebenso wird anerkannt, daß die Berechtigungen für den Auftrieb von Kühen, Schweinen und Pferden beiderseits die gleichen sind. Ein Rezeß aus dem Jahre 1656 bestimmt, daß das Kloster im Düsterbrok mit seinem Viehe weiden dürfe. Nur die Schafe sollen nach altem Brauche und „aufgerichtem Rezeß“ das Düsterbrok meiden, ausgenommen die Zeit von Martini bis zum 1. Mai. Die Beschwerde der Einwohner von Willebadessen darüber, daß der Klostermeier auf der Lake fremdes Vieh annähme, wird mit dem Hinweise auf das dominium fundi des Klosters abgewiesen. Der Auftrieb der Schafe auf dem Sick vor dem Kälberkampe soll dem Kloster den Sommer hindurch nach altem Herkommen freistehen. Bezüglich der Mast auf dem Walde und dem Langenberge soll wie bisher verfahren werden, nämlich daß Kloster und Rat sich ins Benehmen setzen und nach dem Ausfalle der Mast auftreiben. Von jedem Schweine sollen die Bürger nach altem Brauche dem Kloster 3 Schillinge entrichten. Wenn die Stadt indes mehr Schweine auftreibt, soll von jedem Schweine ein wöchentliches Mastgeld, worüber man sich vorher einig geworden, bezahlt werden. In den Hein- (Hege-, Schon-)Hölzern des Klosters soll diesem die Mast allein verbleiben. Die Ausbesserung der zu den Weideplätzen führenden Wege, die Säuberung der Triften von Gebüsch und Unterholz scheint beiden Teilen in gleicher Weise obgelegen zu haben.

Es zeigt sich also, daß das Kloster auch bezüglich der Allmende dieselben grundherrlichen Rechte in Anspruch nimmt und auch in Wirklichkeit ausübt, wie sie in dem Obereigentum an dem sonstigen Grund und Boden zutage treten. Von einer freien Markgenossenschaft, wie sie vermutlich ehemals für die in die Stadt Willebadessen aufgegangenen Dörfer bestanden hatte, kann keine Rede mehr sein. Das Kloster ist tatsächlich Herr der Allmende, wenn es auch den Einwohnern von Willebadessen einen Teil derselben einräumt und sich bei Festsetzung der beiderseitigen Berechtigungen der Form des Vertrages bedienen muß. Daß das Kloster auch von dieser Auffassung seiner selbstherrlichen Stellung durchdrungen ist, zeigt ein Passus des Rezesses von 1571, wo es sich um die Ausrodung des Hagens durch die Willebadessener Bürger handelt. Hier heißt es, daß die Aebtissin nachgeben wolle, obwohl sie es „weder pflichtig noch schuldig sei“. Auch der Umstand, daß die Rodungen insgemein, wobei auf Seiten der Bürger noch die Erinnerung an das alte Recht des Beifangs⁶⁾ nachwirken mochte, als Verletzungen der klösterlichen Rechte ausgelegt werden, spricht dafür.

⁶⁾ R. v. Maurer, Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverf. 2^o. 185.

Außer diesen innerhalb der Willebadessener Mark mit seinen Bürgern geteilten Allmendeberechtigungen sind auch solche mit auswärts Wohnenden bekannt. So haben Kloster und Stadt nach einem wahrscheinlich um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts abgeschlossenen Vertrage⁷⁾ die nachbarliche Mithude mit dem Frauenstift Heerse und dessen Untertanen innerhalb gewisser Grenzgebiete. Die Schweine eines jeden Teiles sollen jedoch nur auf den Kornstoppeln des eigenen Bezirkes getrieben werden. Solange sollen sich die Schäfer der Mithude enthalten. Der Auftrieb der Neuenheerser mit ihren Schweinen nach dem Walde zu wird am Ochsenkampe, wie es Sandsteine dort ausweisen, beschränkt. Eine ähnliche Mithude hat, wie ein Schriftstück aus dem Jahre 1553 besagt,⁸⁾ in früherer Zeit zwischen Willebadessen und dem adeligen Hause der Spiegel in der Albxer Mark bestanden.

7. Verhältnis des Klosters zu seinen Bauern.

a) Aeltere Verfassung.

In dem um 1250 abgefaßten Heberegister des Klosters Willebadessen treten uns als die bedeutendsten Bestandteile des in Kurien, mansus, domus und bona organisierten Besitzes die Kurien entgegen. Es fragt sich, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist. Leider enthalten die Angaben des Heberegisters und der Urkunden wenig darüber, doch immerhin so viel, um eine befriedigende Ausdeutung dieses Begriffes zu ermöglichen. Zunächst steht fest, daß die Kurien nach der Höhe der Abgaben die wichtigsten Wirtschaftsfaktoren des Klosters darstellen. An ihrer Spitze stehen, wie sich aus gelegentlichen Angaben ergibt, sog. villici oder Meier. Sind diese nun identisch mit den gleichnamigen Vorstehern der Villikationshauptide, oder gehören sie bereits einem späteren Stadium in der Entwicklung dieses Beamtentums an, oder anders: Hatte das Kloster damals die Villikationsverfassung in Uebung? Das ist um so wichtiger zu entscheiden, als die Abfassung des Heberegisters in eine Zeit fällt, in der die Villikationsverfassung der Auflösung entgegengeht und allmählich einem mehr oder minder freien Verhältnis zwischen Grundherrn und abhängigen Leuten Platz machte, deren Entwicklung in der sog. Meierverfassung gipfelte.

Die Villikationsverfassung, die die charakteristische Form des grundherrlichen Besitzes im Früh- und Hochmittelalter bildete, war eine zum Zwecke der leichteren Verwaltung geschaffene Zusammenfassung des Besitzes in größere Gutskomplexe. An der Spitze eines solchen stand ein sog. villi-

⁷⁾ Klosterarchiv Willebadessen (ohne Jahr).

⁸⁾ Klosterarchiv Willebadessen.

cus oder Meier, der als Beamter den Haupt- oder Fronhof bewirtschaftete und zugleich die von den ihm unterstellten, an zinspflichtige Bauern ausgetanen Gütern fälligen Abgaben eintrieb und an den Herrn abführte, sowie ihre Dienste im Interesse des Herrn nutzbar machte. Meierhof und zugehörige Güter (diese wegen ihrer charakteristischen Größe auch einfach Hufen genannt) bildeten eine Villikation. Der Meier war für die gesamte Wirtschaftsführung der Villikation verantwortlich. Mit der Zeit jedoch hatten sich in diesen Verhältnissen so viel Mißstände gezeigt, daß der in dieser Form organisierte Besitz für den Herrn sehr wenig ergiebig wurde. Das hatte namentlich seinen Grund in den Veruntreuungen der Meier, die zwar alle Ueberschüsse der ganzen Villikation an den Herrn abzuliefern hatten, aber unter allen möglichen Vorwänden für sich zurückbehielten, dann in dem Bestreben, ein erbliches Recht an der Villikation zu begründen, wodurch dem Grundherrn häufig ganze Villikationen dauernd entfremdet wurden. Weil die Mittel, die man dagegen anwandte, wenig oder nichts fruchteten, schritt man zur Auflösung der Villikationen, die nach Brinkmann¹⁾ in Niedersachsen zu Anfang des 13. Jahrhunderts, in Westfalen ein wenig später ihren Anfang nahm.

Allerdings ist nach Wittich in Paderborn und Corvey vorerst nur insoweit eine Aenderung in der Verfassung der Villikation eingetreten, als die wirtschaftliche Organisation gelöst wurde, die Hörigkeit der Laten aber bestehen blieb.²⁾ Dieses Bild zeigt auch das um 1250 abgefaßte Heberegister, die Abgaben aller vom Kloster abhängigen Güter sind genau fixiert. Die Villikation als Wirtschaftsverband und ein wirtschaftlich überragender Haupthof als Hebestelle für die Hufengüter besteht ohne Zweifel nicht. In ihrem Verhältnis zum Kloster stehen Kurien, mansus etc. völlig einander gleich. Eine solche Organisation des Besitzes erscheint auch ganz natürlich und im Interesse des Klosters liegend, denn die Villikationsverfassung, deren Mängel man anderswo täglich vor Augen hatte, einzuführen, wäre höchst unklug gewesen, ganz davon abgesehen, daß eine solche Formation des Besitzes bei der anfänglichen Geringfügigkeit und der verhältnismäßig unbedeutenden Entfernung von der Klosterzentrale schwer durchzuführen, aber auch überflüssig gewesen wäre.³⁾ Einen sicheren Beweis, daß die Villikationsverfassung und damit auch die Bedeutung der Kurie als Haupthof für unser Kloster abzulehnen ist, bildet die Tatsache, daß z. B.

1) Brinkmann, Verfassung der Meiergüter, Seite 12.

2) Wittich, Grundherrschaft, Seite 358 ff.

3) Als einziges Mal begegnet der Ausdruck villicatio in einer Urkunde von 1292 (W. U.-B. IV. 2206), wo es sich um Schlichtung eines Streites super villicacionem in Sudheim handelt. Ob hier ein Ausnahmefall vorliegt oder ob das Wort in einem andern Sinne zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft.

in Edelsern 4 Kurien gegenüber 3 bona, 2 domus und 1 Mühle genannt werden. Hier eine Villikation anzunehmen, müßte absurd erscheinen. Man hat daher unter Kurie einen Gutshof anzunehmen, der an Größe einem Villikationshauptide entsprechen mochte. Die Größe derselben betrug nach dem Heberegister in dem Orte Rickersen im Jahre 1310 3 bis 4 Hufen. Allerdings scheinen hier Unterschiede bestanden zu haben. 1311 kaufte das Kloster in Rheder eine Kurie von 6 Hufen.⁴⁾ Einmal wird sogar eine solche von der Größe einer Hufe genannt.⁵⁾ Nach alledem ist soviel sicher, daß man bei der Anwendung des Wortes Kurie nur auf das Moment der Bedeutung eines größeren Besitzes und nicht auf die wirtschaftstechnische Funktion desselben gesehen hat. Die Vermutung, daß die eine oder andere Kurie, ehe sie aus dem Verbande einer fremden Villikation ausgeschieden wurde und in den Besitz des Klosters überging, diese Stellung gehabt hat, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Wahrscheinlich sind jedoch die meisten aus der Zusammenlegung kleineren Besitzes hervorgegangen, dessen bisherige Besitzer sich dann gegen Gewährung der Freiheit oder auch einer Geldsumme zum Abzuge veranlaßt gesehen hätten.⁶⁾ Dieser Vorgang entzieht sich zwar im einzelnen unserer Kenntnis, aber ein Vergleich des um 1250 in der villa Edelsern beispielsweise vorhandenen Besitzes mit den in den Urkunden bis dahin bezeugten Erwerbungen legt diesen Schluß nahe. Darin ist meistens die Rede von Aeckern im allgemeinen. Hätte man den nach Größe und Art unter Kurie verstandenen Besitz übernommen, so wäre nicht verständlich, weshalb man sich dieses kurzen und prägnanten Ausdrucks nicht bedient hätte.

Der Mansus dürfte mit dem Namen auch die Größe eines Hufengutes gemein haben. Im übrigen begegnet dieser Ausdruck nur wenige Male. Philippi⁷⁾ hält für den Bezirk der Osnabrücker Urkunden mansus mit domus für identisch. Der Name mansus sei im 15. Jahrhundert von der Bezeichnung domus für bäuerliches Anwesen abgelöst worden. Das scheint mir für unser Heberegister doch nicht ganz zuzutreffen. Ich glaube daß man mit Bewußtsein einen Unterschied zwischen mansus und domus gemacht hat. Denn im allgemeinen reichen die Abgaben der domus nicht an die der mansus heran. Dann, was noch wichtiger ist, läßt sich auch in der Art der Gefälle ein Unterschied erkennen. Die Abgaben der Mansus in Husen und Nörde gleichen im wesentlichen denen der Kurien,⁸⁾ während die Abgaben der zahl-

4) Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 69.

5) Pad. Cop.-B. fol. 74.

6) Vergleiche dazu: Wittich a. a. O. S. 326 ff.

7) Philippi, Einleitung zum Osnabrücker Urkundenbuch, S. XXV.

8) Die Abgaben der Mansen in Waterfelde, Hohenroda und Wetter bestehen zwar in Geld, aber in einer den Naturalleistungen durchaus entsprechenden Höhe.

reichen domus charakteristischer Weise fast stets in Geld bestehen (wozu dann noch einige Hühner und Unzen Eier kommen). Wenn man die Größe einer Kurie im Durchschnitt zu 3—4 Hufen annimmt, so zeigt ein Vergleich, daß tatsächlich die Abgaben eines mansus bezüglich ihrer Höhe auf ein Gut von der Größe einer Hufe (30 Morgen) schließen lassen. Möglicherweise hat der mansus tatsächlich im Rahmen einer ehemaligen Villikation die Bedeutung eines Hufengutes gehabt. Jedenfalls dürfte bei der Bezeichnung mansus der damit verbundene Begriff eines Gutes von mindestens 30 Morgen noch lebendig gewesen sein.

Was darunter ging, wurde bezeichnet als bona, die den Hufengütern am nächsten gestanden zu haben scheinen, und domus, deren Größe sich der einer Hufe nähern, andererseits zu einer solchen Kleinheit herabsinken konnte, daß der damit verbundene Begriff eines landwirtschaftlichen Betriebes gegenüber der eigentlichen Bedeutung „Haus“ fast ganz zurücktrat. Es war wohl meistens, wie ohne Zweifel bei den domus in der Stadt Paderborn, ein kleines ländliches Anwesen mit Gärten und einigen Morgen Land. Es scheint fraglich, ob es seinen Besitzer ganz ernähren konnte.

Die Villikation war aber vor allem eine Herrschaft über Menschen, die in der sogenannten Hörigkeit zum Ausdruck kam. Hierin hat das Kloster, wie schon bemerkt, einen Anklang an die Villikationsverfassung beibehalten; denn die Hörigkeit bestand wirklich noch, wenn im Heberegister auch keine Anzeichen darauf hinweisen. Das ist schon aus der Tatsache abzunehmen, daß mit der Erwerbung der Güter auch gleichzeitig die auf ihnen sitzenden Menschen in das Eigentum des Klosters übergangen.⁹⁾ Die Hörigkeit dieser Leute aufzuheben, soweit sie sich nicht vielleicht Freiheit und Abzug erkaufte hatten, lag für das Kloster kein Anlaß vor, zumal da ihm durch den Anspruch auf die sog. Hörigkeitsabgaben eine bedeutende Einnahmequelle erwuchs. Worin diese jedoch im einzelnen bestanden haben, ist urkundlich nicht überliefert, doch ohne Zweifel in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Hörigkeitsinstitut in der Entrichtung des Sterbefalles, einer Abgabe bei Einholung des Heiratskonsenses und sonstiger aus der Hörigkeit resultierenden Leistungen.¹⁰⁾ Diese Hörigkeit scheint nach der Stadtgründungs-urkunde noch ziemlich verbreitet gewesen zu sein. Man kann zwei Arten der Hörigkeit unterscheiden: die sog. Zerozensualität und die eigentliche Hörigkeit oder „Vollschuldigkeit“. — Die Zerozensualität oder Schutzhörigkeit gründete sich darauf, „daß sich manche persönlich (ohne Uebergabe oder Empfang von Grundbesitz) in den Schutz der Kirche oder verehrter Heiligen

⁹⁾ W. U.-B. IV. 243 (1235).

¹⁰⁾ Wittich a. a. O. 228 ff.

begaben und so durch Uebernahme einer kleinen Abgabeverpflichtung in eine gewisse Abhängigkeit von der Kirche gerieten.¹¹⁾ Bei Kloster Willebadessen bestand diese Abgabe in der Darbietung eines Teiles Wachs ad nummum minus valentem.¹²⁾ Nach dem Tode der betreffenden Person hatte das Kloster Anspruch auf ein Pferd oder sonstiges Zugtier oder auf ein besseres Kleid.¹³⁾ Da diese letzteren Abgaben doch immerhin als ziemlich bedeutend erscheinen, dürften sie bei der Klasse der „Vollschuldigen“ recht drückend gewesen sein.

Die eigentliche Klasse der Unfreien spielte nach Schröder¹⁴⁾ im Mittelalter keine bedeutende Rolle mehr. Jedenfalls ist ihre Zahl bei unserm Kloster nicht groß gewesen. Ihr Vorkommen ist nur einmal bezeugt. Im Jahre 1266 schenkte nämlich Ludolf Ritter von Heerse dem Kloster als Aequivalent für eine Geldschuld u. a. eine Frau Marburgis mit aller Nachkommenschaft, genita et dignenda.¹⁵⁾ Sie fanden wohl als unfreies Hausgesinde Verwendung.

Also ein im wesentlichen auf der Hörigkeit gegründetes Verhältnis verband das Kloster mit seinen Leuten. In wirtschaftlicher Hinsicht kann man sie als Pächter, die eine pensio zahlen, betrachten, ob als Zeit- oder Erbpächter, darüber schweigen die Urkunden vollständig; doch ohne Zweifel als erbliche Pächter, da das Anrecht auf die Scholle im Rahmen der Hörigkeit kaum anders als erblich zu denken ist.

b) Die Ausbildung der freien Meierverfassung.

Dieser Zustand der Dinge dauerte etwa bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts, wo uns zum ersten Male freiere Verfassungsformen entgegentreten, die den Ausgangspunkt für die im 16. und 17. Jahrhundert allgemein geltende Meierverfassung bilden. Nach Wittich¹⁶⁾ gab es neben den Hörigen, deren Villikationsverband in der oben dargelegten Weise gesprengt war, viel Freimeier. Das Lasten- oder Hörigkeitsverhältnis wurde infolgedessen im Laufe der Zeit so abgeschwächt, daß es bis auf wenige Reste vom Meierrecht völlig verdrängt wurde. Diese Entwicklung hat, wie die Urkunden zeigen, auch bei unserm Kloster stattgehabt. Man findet schon völlig freie Meier, die das betreffende Gut auf Zeitpacht innehatten. Im Jahre 1416 übernimmt nämlich der Knappe Hermann Schilder den Hof des Klosters in Drevere bei Salzkotten auf 12 Jahre nach Meierrecht. Er muß

11) Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte 55.

12) Am Feste des hl. Vitus, des 2. Klosterpatrones.

13) Original Klosterarchiv Willebadessen. (12. J.)

14) Schröder, Rechtsgeschichte 468.

15) W. U.-B. IV. 1060.

16) Wittich a. a. O. 361 ff.

dem Kloster jährlich 16 Malter Korn in Paderborn liefern. Bei säumiger Zahlung (wenn er vier Wochen über den festgesetzten Termin verstreichen läßt) kann er entsetzt werden. Der neue Meier soll Geile (Düngung), Arbeit und Aufwand übernehmen mit Ausnahme des Kornes auf dem Acker. Von diesem soll dem Kloster die „Hure“ entrichtet werden.¹⁷⁾ Ob auch das übrige Klostergut in dieser freien Form der Zeitpacht ausgetan war, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, scheint aber mit den späteren Zuständen verglichen, nicht wahrscheinlich zu sein. Zunächst ist fast überall, wo es sich um Erwerbungen des Klosters handelt, von meierrechtlichem Besitz die Rede, was beweist, daß das Meierrecht im östlichen Westfalen schon ziemlich verbreitet war.¹⁸⁾ Dieses Besitzverhältnis konnte das Kloster schwerlich in die minder günstige Form der Hörigkeit zurückstoßen. Aber auch für das alte Klostergut selbst scheint das meierstättische Besitzrecht im 15., teilweise schon sogar im 14. und 13. Jahrhundert bestanden zu haben. Vermutlich ist das bei manchen Kurien und überhaupt bei dem größeren Besitz der Fall, die, wie oben wahrscheinlich gemacht, vielfach aus kleinerem Besitz zusammengelegt und dann neu vergabt wurden.¹⁹⁾ Daß diese neuen Besitzer in einer Zeit, als mit Auflösung der Villikation freiere Verfassungsformen wirtschaftlicher und persönlicher Art sich ausbildeten und über ihren Bezirk hinaus Geltung gewannen (wofür schon bei unserem Kloster die Annahme der Titulatur villicus, curia spricht), die strenge Hörigkeit sich hätten aufbürden lassen, ist wenig glaubwürdig. Man wird sie daher mehr oder minder schon als persönlich frei ansehen dürfen. Dergleichen spricht dafür die Tatsache, daß die Besitzer von Kurien (siehe oben!) als Ratsleute erscheinen. Wenn keine urkundlichen Belege dafür vorhanden sind, so mag das nur dem Umstande zuzuschreiben sein, daß eben kein Anlaß vorlag, diese Dinge zu berühren. Im 16. Jahrhundert hat sich die meierstättische Besitzform völlig durchgesetzt, wofür das im Besitze des Geschichtsvereines in Paderborn befindliche „Kopiar“ fast auf jeder Seite Zeugnis ablegt. Die Größe des verliehenen Grundstückes ist dabei ganz ohne Belang. Die alte Hörigkeit war weggefallen. Allerdings faßt das Meierrecht zwei Elemente in sich: Die sog. Eigenbehörigkeit und das eigentliche Freimeierverhältnis.²⁰⁾ Dieses hatte die Fesseln der Hörigkeit gänzlich abgestreift, während dem Eigenbehörigen noch manche persönlichen Verpflichtungen oblagen. Obwohl nun das Verhältnis der Eigenbehörigkeit, deren Wurzeln nach Brinkmann in dem mit Auflösung des genossen-

17) W. Cop.-B. St. A. M. fol. 64.

18) W. Cop.-B. St. A. M. fol. 17b.

19) Wittich a. a. O. 328.

20) Hierüber und über das folgende siehe Brinkmann a. a. O. Seite 29 ff.

schaftlichen Verbandes der Villikation geschaffenen Boden des Latenverhältnisses liegen, für unser Kloster die natürliche Entwicklung bedeuten würde, kann man dennoch das uns entgeltende Besitzverhältnis als ein reines Meierrecht ansprechen, wenigstens vom 16. Jahrhundert ab. Zudem ist diese Unterscheidung nicht prinzipieller Natur gewesen, insofern nicht damit gesagt ist, daß der Eigenbehörige ein unterdrückter Knecht, der Meier dagegen stets ein freier Mann gewesen sei.²¹⁾ Ein Anklang an die ehemalige Hörigkeit scheint sich sogar bis 1578 noch erhalten zu haben bei den Willebadessener Bürgern, die ihre Güter urkundlich²²⁾ zu Meierrecht besaßen. Es handelt sich um die sog. Heiratsabgabe. Darnach sollen alle, die sich nach Willebadessen verheirateten und dort das Bürgerrecht erwerben, 5 Taler, jeder heiratende Bürgersohn einen halben Taler und einen ledernen Eimer (zur Feuerwehr) an die Stadt entrichten, die damit Wege und Mauern instandhalten soll.²³⁾ Es kann allerdings zweifelhaft sein, ob diese Abgabe neu eingeführt wird, oder, wie doch wahrscheinlicher, auf altem Herkommen beruht und vom Kloster an die Stadt abgetreten wird. Bei den auswärtigen Meiern findet sich für die Annahme irgendwelcher Eigenbehörigkeit nicht der mindeste Anhalt.

Was den juristischen Inhalt des Meierrechts betrifft, so läßt sich hier eine allmähliche Entwicklung zu Gunsten des Meiers wahrnehmen. Das Meierrecht ist im Grunde ein zeitpachtähnliches Besitzrecht.²⁴⁾ Hatte während der Dauer der Hörigkeit die Erblichkeit der Klostergüter bestanden, so trat mit dem Aufkommen des Meierrechts zunächst ein Rückschlag ein, insofern prinzipiell wenigstens die Nutzung des Gutes zeitlich beschränkt wurde. Nach Brinkmann²⁵⁾ hat hier wahrscheinlich das Verhältnis vieler Haupthofbesitzer, denen die Grundherren aus wohl begründeter Furcht vor dem Erblichwerden und der Beanspruchung von Eigentumsrechten das Nutzungsrecht nur auf bestimmte Jahre verliehen, vorbildlich gewirkt. In der Tat betonen die Urkunden, besonders aus dem 16. Jahrhundert, ausdrücklich, daß nur dem jeweiligen Inhaber des Gutes die Nutzung zustehe, seine Erben dagegen keinerlei Ansprüche geltend machen könnten.²⁶⁾ Die vereinzelt sich findenden Hinweise der Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert,²⁷⁾ wie die *locatio*, die Ein- und Absetzung der Meier, dürften gleichfalls in diesem Sinne zu deuten sein. Faktisch dagegen stand, wie auch Brinkmann annimmt,²⁸⁾

21) Brinkmann a. a. O. 38 ff.

22) Rezeß von 1652 im W. Cop.-B. St. A. M.

23) Kopie im Klosterarchiv Willebadessen.

24) Wittich a. a. O. 331.

25) Brinkmann a. a. O. 25.

26) P. Cop.-B. fol. 51 (1533).

27) W. Cop.-B. St. A. M. fol. 17b, 38.

28) Brinkmann a. a. O. 27.

die Erbllichkeit der Meiergüter von Anfang an fest. Was hätte auch den Herrn veranlassen sollen, einen Erben, der auf dem Gute aufgewachsen und mit den Verhältnissen von Grund auf vertraut war, zu entsetzen? Im Gegenteil wäre ein solches Verfahren höchst unklug gewesen und hätte eine geordnete Wirtschaft erheblich gefährdet. Tatsächlich wird auch in den Meierbriefen unseres Klosters diesen Erwägungen Raum gegeben. Es wird häufig bestimmt, daß der Erbe, falls er „bequem“ wäre, das Gut erhalten solle.²⁹⁾ Andererseits wird bis zum 16. Jahrhundert die zeitliche Dauer des Meierverhältnisses stets hervorgehoben. Nach dieser Zeit hat sich die Erbllichkeit vollständig durchgesetzt, so daß in den Meierkontrakten dieses Umstandes gar keine Erwähnung mehr geschieht.

Da das Meierrecht, wie dargelegt, hauptsächlich die persönliche Stellung seines Trägers berührte, hat die Natur der Abgaben gegen früher keine wesentliche Aenderung erlitten. Diese bestanden auch jetzt fast durchgehends in *Naturalien*. Die im Wesen der Geldabgaben begründeten Wertschwankungen hat das Kloster sorgfältig zu meiden verstanden. Den Maßstab für die Bemessung der Abgaben bot der Morgen. Das Durchschnittsmaß kann man bei den auswärtigen Meiergütern wohl auf 1 Scheffel veranschlagen.³⁰⁾ Für die Willebadessener Meier ist die Abgabe ganz genau normiert.³¹⁾ Sie betrug auf 3 Morgen 2 Scheffel (Roggen und Hafer zu gleichen Teilen).

Von den ebenfalls nach Meierrecht vergabten Wiesen wurde zumeist eine Geldabgabe erhoben, durchschnittlich für ein Fuder Wiesewachs 7 Groschen oder in *naturalibus* der 5. Teil des gesamten Ertrages. Die Einwohner von Willebadessen hatten etliche Wiesen als zu einer Hufe des Landes gehörig ganz frei.

Neben diesen regelmäßigen Abgaben hatte das Kloster noch Anspruch auf sog. Weinkauf, der bei Antritt einer neuen Aebtissin und bei Uebergang eines Gutes oder von Teilen eines solchen in andere Hände, also bei jeder Handänderung, in Geld entrichtet werden mußte. Er sollte vor allem das Obereigentum des Grundherrn scharf zum Ausdruck bringen. Seine Höhe richtete sich nach der Größe des betreffenden Grundstückes. Keinenfalls konnte er hoch genannt werden. Doch war er mit Rücksicht auf die verhältnismäßig häufige Erhebung und weil der Zufall zu sehr dabei mitspielte, eine recht unbeliebte Abgabe. Mehrere Prozeßakten³²⁾ wegen der Nieheimschen Meier beweisen das. Diese weigerten sich hartnäckig, bei Antritt einer neuen Aebtis-

²⁹⁾ Pad. Cop.-B. fol. 43, 55. Auch Bemerungen auf mehrere Leiber finden sich.

³⁰⁾ Güterbestandsaufnahme der Nieheimischen etc. Meier, 17. Jahrh., Klosterarchiv Willebadessen.

³¹⁾ Aktenstück im Klosterarchiv Willebadessen.

³²⁾ Klosterarchiv Willebadessen ohne Jahr.

sin den Weinkauf zu leisten. Daß sie es dabei auf eine Kraftprobe ankommen ließen, nimmt nicht weiter wunder. Das Kloster muß sogar die Hilfe des Bischofs, der seinen Einfluß auf die Richter in Nieheim, Steinheim und Oeynhausen geltend machen soll, anrufen. Wie der Streit verlaufen ist, ist leider nicht bekannt. Die Durchschnittsabgabe für den Morgen beträgt einen „Schreckenberger“³³⁾ Dieselbe Abgabe wurde auch von den Zehnten und Wiesen erhoben. Doch läßt sich, weil über den Wert, bezw. Größe dieser Vermögensarten genauere Angaben fehlen, ein Durchschnittsmaß nicht geben. Allgemein kann man sagen, daß sie sich auf einige Groschen belief.

Im übrigen war der Verfügungsfreiheit der Besitzer von Meierländereien ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Sie durften zwar die Substanz des Grundstückes nicht eigenmächtig verändern, mußten dasselbe auch in „Bau und Besserung“ halten. Verpfändungen und Verkauf waren dagegen gestattet, wenn auch nur mit Wissen und Willen des Gutsherrn, der jedoch, wie aus den zahlreichen Verträgen dieser Art seitens der Willebadessener Meier hervorgeht,³⁴⁾ nur aus schwerwiegenden Gründen seine Zustimmung verweigert haben wird.

Auch die Salzwerke des Klosters waren zu zwei Hälften vermeiert.³⁵⁾ Die Abgabe bestand naturgemäß in Salz. Daneben mußten dem klösterlichen Kaplan und dem Küster ein jährliches sog. Opfergeld entrichtet werden. Das Salz holte das Kloster mit seinen eigenen Gespannen, denen von den Meiern Herberge und Verpflegung gewährt werden mußten. Bei säumiger oder mangelhafter Leistung konnten die Meier entsetzt werden.

Die Verleihungen der Mühlen, von denen besonders die Stadtmühle in Willebadessen in den Urkunden eine Rolle spielt, trugen mehr das Gepräge einer reinen Zeitpacht. Die Kontrakte lauten auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, gewöhnlich 30.³⁶⁾ Seit Ende des 16. Jahrhunderts ist die Stadtmühle ununterbrochen zu 6 oder 12 Jahren, vielfach an Fremde verpachtet worden.³⁷⁾ Ferner war das Gut und die Mark Albaxen gegen 12 Gulden jährlich in Pacht ausgetan.³⁸⁾ Ebenso zeitweilig das Vorwerk Lake. Doch scheint das Kloster, wie aus den rückständigen Pachtgeldern erhellt,³⁹⁾ hier nicht gut gefahren zu sein.

Eine Besitzform eigener Art war das sog. Pachtlehen. Der

33) Schriftstück im Klosterarchiv Willebadessen. Der Schreckenberger, ein sächsischer Groschen, der nach dem Bergwerke Schreckenbergr bei Annaberg benannt ist.

34) Klosterarchiv Willebadessen.

35) *Pad. Cop.-B.* fol. 54 (1543).

36) *Ebenda* fol. 7b (1551).

37) Aktenbündel darüber im Klosterarchiv Willebadessen.

38) *Pad. Cop.-B.* fol. 24 (1506).

39) Klosterarchiv Willebadessen.

Wolthofeshof in Willebadessen war in dieser Form ausgetan.⁴⁰⁾ Die jährliche Abgabe betrug nur 2 Scheffel Korn, während die Entrichtung des Weinkaufs und die sonstigen Leihbedingungen an das meierrechtliche Verhältnis erinnerte.

8. Die Vermögenslage des Klosters in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Der *Computus annuus redituum et expensarum*, welcher im Kodex 70 des Altertumsvereins zu Paderborn vorliegt, führt als eigene Rubrik die jährlich vereinnahmten Korngefälle und ihre Verwendung im Klosterhaushalte. Vergleicht man dieses Heberegister, wie man es nennen könnte, mit dem von 1250, so zeigen sich schon äußerlich bedeutende Unterschiede. Es bietet zunächst nur eine summarische Uebersicht der Gefälle, insofern nicht mehr eine Aufzählung der zinspflichtigen Güter und ihrer Abgaben im einzelnen vorgenommen wird, sondern die aus den betreffenden Ortschaften fließenden Gefälle im ganzen registriert sind. Aber auch nicht alle Orte sind namentlich aufgeführt. So hatte das Kloster nachweislich Meierländereien in Bergheim, Oeynhaus und Nieheim, wogegen nur Erträge aus Nieheim verzeichnet sind. Offenbar sind hier, wie schon die Höhe der Abgaben vermuten läßt, diejenigen aus Bergheim und Oeynhaus darunter einbegriffen. Eine ganze Reihe von Orten, an denen das Kloster 1250 Besitzungen hatte, sind nicht mehr vertreten, wenn ihre Abgaben nicht unter denen anderer Orte versteckt sind. Das wird wohl sicher bei Wärburg für die Abgaben der Güter des Klosters in und um Volkmarsen zutreffen.

Ein zweiter wichtiger Unterschied gegenüber dem älteren Register zeigt sich darin, daß die Abgaben außer den Wiesen- und (häufig!) Zehntgeldern ausschließlich in Korn bestehen. Die Vieh- und Geldleistungen, die sich um 1250 durchwegs bei dem kleineren, zum Teil auch bei dem größeren Besitze fanden, sind ganz weggefallen.

Ein Vergleich der Einkünfte mit den früheren, namentlich daraufhin, ob sie relativ gestiegen seien, scheidert daran, daß eine Reduzierung auf eine bestimmte Einheit (Morgen oder Hufe) nicht möglich ist. Absolut genommen sind die Einnahmen an Korn zwar gestiegen, denn während man ihre Höhe um 1250 auf ungefähr 350 Malter veranschlagen kann, wobei allerdings die Abgaben an Schweinen, Hühnern, Eiern, Geld und vor allem die Kornerträge der Eigenwirtschaft nicht mit in Rechnung gesetzt sind, ergeben sie für 1529 beispielsweise insgesamt 552 Malter, im einzelnen 240 Malter Roggen, 209 Malter Hafer, 72 Malter Gerste, 31 Malter Weizen.

⁴⁰⁾ *Pad. Cop.-B. fol. 49 (1531).*

Kleinere Schwankungen innerhalb der Jahre 1528—1540, sowohl bei den einzelnen Kornarten, als auch im ganzen sind vorhanden, aber so unbedeutend, daß sie sich leicht aus günstigen oder ungünstigen Witterungsverhältnissen, aus der zufälligen Bevorzugung der einen oder anderen Kornart und aus lokalen Umständen erklären lassen. Als Jahresmittel ergibt sich eine Gesamteinnahme an Korn von 530 Malter. Im allgemeinen kann man nicht sagen, daß sich die klösterliche Grundherrschaft seit 1250 wesentlich erweitert hätte. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, hat sich das wirtschaftliche Leben des Klosters mehr nach der Seite der Kapitalwirtschaft verschoben. Die unter der Rubrik „*annuae pensiones*“ aufgeführten Rentenbezüge des Klosters aus Kapitalien, die es namentlich an Städte und adelige Häuser ausgeliehen hat, lassen erkennen, welche große Bedeutung ihnen im Klosteretat zukommt. Mit 160 Mark ungefähr stellen sie ein Drittel des gesamten Einkommens dar. (1529.)

Die übrigen Geldeinnahmen bilden die unter dem Titel de „*mercipotibus*“ einzeln aufgeführten Erträge aus Wiesen und Zehnten. Eine hervorragende Stellung nehmen in dieser Rubrik die jährlich wiederkehrenden Abgaben der Willebadessener Einwohner für Hauszinse, Schaftrift und Holzware¹⁾ ein (1529 21 Mark), ferner die Mastabgaben („*Eichelgelder*“ 33 Mark 1529). Schließlich sind hier die Weinkäufe und die Gaben anlässlich des Eintritts weiblicher Personen ins Kloster untergebracht.

Unter der Ueberschrift „*De diversis venditionibus, primo de panno laneo*“ werden die Geldeinnahmen verzeichnet, die das Kloster aus dem Verkaufe der in der Eigenwirtschaft produzierten Gegenstände erzielte. Unter diesen nehmen die im Hausfleiß gewirkten und verarbeiteten Wolltuche die erste Stelle ein. Das Material dazu lieferten die Schafe des Klosters. Das Spinnen der Wolle ließ man, wie die Ausgaben dafür in den einzelnen Jahren zeigen, von Leuten in der Stadt Willebadessen und von einem sog. Wullner besorgen, dessen Geschäft auch das Kämmen, Krassen und Karden der Wolle war. Das Weben und Färben der Stoffe geschah, weil sich keine Ausgaben dafür finden, wohl von den Nonnen selbst. Ausgaben für Farbstoffe (Färbekraut, Kupferrauch, Galläpfel („*Gallen*“) und Vitriol) kommen regelmäßig vor. Im Jahre 1529 stellte sich der aus dem Verkaufe von Tuchstoffen erzielte Gewinn auf 104 Mark. Zu beachten ist, daß der zu eigenem Bedarf notwendige Kleidungsstoff ebenfalls in der Hauswirtschaft hergestellt wurde. Der Erlös aus diesen Verkäufen war in den einzelnen Jahren ungleich hoch.

1527 76 Mark

1529 104 Mark

1528 106 „

1530 103 „

¹⁾ Holzware gleich Berechtigung zum Holzschlagen in der Mark. Mndsch. Wörterbuch von Schiller-Lübben.

1531	73	Mark	1536	87	Mark
1532	107	"	1537	81	"
1533	93	"	1538	76	"
1534	91	"	1539	73	"
1535	85	"	1540	75	"

Recht ansehnlich waren die Erträge aus dem Verkaufe von Käse, Weizen, Roggen, Gerste, Rübsamen, Hopfen, Bier, Häringen, Butter und Salz, die fast jedes Jahr unter dieser Rubrik als Verkaufsgegenstände verzeichnet sind.

Das Gesamteinkommen des Klosters an Geld stellt sich in den Jahren 1528—1540 folgendermaßen dar:

1527	508	Mark 2	Schilling	1534	610	Mark 5	Schilling	3	Pfg.
1528	527	"	2	"	1535	539	"	1	"
1529	606	"	4	"	1536	633	"	4	"
1530	536	"	1	"	1537	613	"	—	"
1531	441	"	—	"	1538	548	"	—	"
1532	607	"	5	"	1539	514	"	2	"
1533	612	"	4	"	1540	534	"	5	"

Als mittleres Jahreseinkommen ergibt sich hiernach nahezu 560 Mark. Eine Entwicklung in auf- oder absteigender Linie läßt sich aus dieser Zusammenstellung nicht erkennen, doch schneiden augenscheinlich die in der Mitte liegenden Jahre am besten ab.

Die Ausgaben des Klosters bieten folgendes Bild:

1527	520	Mark 3	Schilling	3	Pfg.	1534	610	Mark	—	Schilling	8	Pfg.
1528	537	"	4	"	—	1535	542	"	1	"	—	
1529	605	"	—	"	8	1536	634	"	3	"	2	
1530	540	"	3	"	—	1537	614	"	3	"	2	
1531	443	"	—	"	—	1538	547	"	2	"	2	
1532	609	"	2	"	4	1539	514	"	2	"	2	
1533	613	"	4	"	4	1540	534	"	6	"	—	

Die Ausgaben passen sich also den Einnahmen fast vollständig an. Das erklärt sich wohl nur dadurch, daß man die nicht unbedingt nötigen Anschaffungen, falls kein Geld vorrätig war, zurückstellte. Im übrigen arbeitete das Kloster mit Ausnahme von 1538 mit einer Unterbilanz, die in den ersten Jahren ziemlich beträchtlich war, später auf ein Minimum zusammenschrumpfte. Das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben vollständig herzustellen, dienten vor allem die Mastgelder, die das Kloster aus dem Auftrieb fremder Schweine in seinem Gehölze zog. Sie kommen naturgemäß, da nicht jährlich gute Mast war, nur alle zwei oder drei Jahre vor. 1531 betragen die Einnahmen dieser Art 88 Goldgulden. 1535 74 Goldgulden, die sich verteilten auf Borgenreich für 300 Ferkel (à 2 Schillinge) 30 Goldgulden

Volkmarzen	300	Ferkel	30	"
Peckelsheim			3	"
Kleinenberg			4	"
Lamerde			5	"
Haferhausen für Mastgeld			5	"

Eine größere Einnahme dieser Art (122 Goldgulden) wird dann noch aus dem Jahre 1539 mitgeteilt. Mit diesen außerordentlichen, nicht im Etat verrechneten Geldsummen deckte das Kloster die von Jahr zu Jahr schwebenden Schulden. Diese beliefen sich beispielsweise 1537 auf 29 Mark, die aber durch eine sog. Widerschuld (meist rückständige Renten) mehr als aufgewogen wurden. Eigentliche verzinsliche Schulden hatte das Kloster nicht.

Die jährlichen Ausgaben des Klosters sind in sechs Titeln untergebracht. Die erste Rubrik enthält Ausgaben für Bedarfsgegenstände in der Küche, Wein, Weihrauch, Wachs, Ausgaben für Präsentiengelder. Interessant sind die Ausgaben für die Küche. Sie bieten ein anschauliches Bild aus dem kulturellen Leben jener Zeit. Im Jahre 1529 finden sich Ausgaben für:

Spezereien	12 Mark	Driakel	1 Mark
Honig	4 "	Lorbeer	2 Schillinge
Essig	3 "	Kohl	7 "
Reis	1 "	Kohlpflanzen	3 "
Nüsse	10 Schillinge	Kohlsamen	3 "
Rosinen	5 "	Mandeln	3 Schillinge.
Kampfer	4 Schillinge		

Ferner für Speck, Butter und Käse. Besonders groß sind die Kosten für Fische: Bücking, Hering und besonders für feinere Sorten Aal, Rotscher, Stockfisch, Lachs, Scholle usw.²⁾ Um den großen Bedarf an Fischen zu befriedigen, besaß das Kloster außerdem selbst noch vier Fischteiche,³⁾ für deren Reinhaltung und Beaufsichtigung sich aus manchen Jahren Ausgaben für einen Teichgräber finden. Salz mußte jedes Jahr, da die eigenen Salzwerke nur 18 Malter abwarfen, zum größten Teil gekauft werden, wobei meistens Tuch und Korn (wohl aus den Erträgen des Hofes in Drevere bei Salzkotten) als Zahlungsmittel dienten. Für 1529 stellte sich der Bedarf auf 80 Malter im Werte von 18 Mark (nach Abzug obiger 18 Malter, 1 Malter = 4 Schilling), davon wurden allerdings für 2 Mark wieder verkauft.

Die dritte Rubrik „Diversa generalia“ enthält Ausgaben für Gebrauchsgegenstände, die in Küche, Haus und Feld nötig waren.

Unter „Structura“ sind die Ausgaben für bauliche Reparaturen und für Neubauten verzeichnet, deren wichtigste und regelmäßigste die für den Schieferdecker ist. Das Jahr 1536 verzeichnet eine Summe von 60 Mark für den Bau eines Wasch- und Schweinehauses.

²⁾ Fische und Käse wurden in Warburg und Paderborn gekauft. Siehe Ausgaben von 1538.

³⁾ Urkunde im Klosterarchiv 1497.

Ausgaben für Eisen und Eisenwerkzeuge sind unter dem Titel „de ferramentis“ im einzelnen aufgeführt.

Einen wichtigen Platz nehmen schließlich die jährlichen Kosten für Entlohnung des Wirtschaftspersonals ein. An der Spitze des in Eigenwirtschaft stehenden Klosterhofes und der beiden Außenhöfe in Bühlheim und Haferhäusern stand je ein Hofmeister, dessen Lohn im Sommer in der Regel mit 4—5 Gulden, für den Winter mit 3 Gulden angesetzt war. 6 Knechte (davon 2 für das große Gespann, deren Lohn im Sommer 5 Gulden, im Winter 26 Schillinge betrug) besorgten die Feldarbeiten des Klosterhofes. Dazu kamen noch mehrere Knechte für die Arbeiten auf dem Hofe, ferner Viehwärter, Hirten und Schäfer. Für besonders dringliche Arbeiten versah man sich noch der Hilfe Wilbadessener Bürger: Für Mähen, Säen und Dreschen sind regelmäßige Summen verzeichnet. Zu den Personen, die im Jahreslohne standen, gehörten auch der Kaplan und der Schreiber. Die Handwerksarbeiten wurden nicht von Angestellten besorgt, sondern man beauftragte damit (meistens wohl ortseingewessene) Meister.⁴⁾ Genannt werden Weißgerber (zugleich Sattler), Wandscherer, Böttcher, Wagner, Schlächter, Schmied, Schornsteinfeger, Kesselflicker. Ausgaben für Schuhe finden sich seltsamer Weise erst 1538.⁵⁾ Anschaffungskosten für Bücher finden sich nicht, obwohl die Einnahmen für „Kost und Lehre“ vornehmlich adeliger Töchter auf eine Unterrichtstätigkeit der Nonnen schließen lassen. An anderer Stelle⁶⁾ wird nur einmal die Schenkung von 6 Büchern von einem Doktor Peter Rinck aus Köln erwähnt. Unter diese Rubrik fallen auch die Ausgaben, die durch Reisen der klösterlichen Angestellten oder sonstiger damit Beauftragten im Interesse des Klosters verursacht sind.

9. Schluß.

Die Geschichte unseres Klosters, die wir an der Hand der Urkunden durch die Jahrhunderte hindurch verfolgten, war im allgemeinen eine Zeit des Aufstiegs und der Blüte oder doch eines auf gesicherter Grundlage beruhenden Verharrens. Eigentliche wirtschaftliche Krisen hat das Kloster nicht durchgemacht. Nur die Jahre 1320—1360 ungefähr scheinen, wie manche Geld-

⁴⁾ 1517, Kodex 42 S. 50, nimmt das Kloster allerdings einen Schmied aus Minden für Lebenszeit an. Er bringt mit 6 rheinische Gulden, 2 Seiten Speck u. s. f. All sein Gut soll nach seinem Tode dem Kloster zufallen. Dafür will ihn das Kloster für Lebenszeit wie einen Donaten mit Kost und Kleidung versorgen.

⁵⁾ Vielleicht stand der Schuhmacher in einem ähnlichen Verhältnis zum Kloster wie der oben erwähnte Schmied und trat daher nach außen nicht hervor. Oder sollten die in den einzelnen Jahren verzeichneten Ausgaben für den „leter“ (= Lederer, Schuster?) in diesem Sinne zu deuten sein?

⁶⁾ Kodex 42, S. 16.

anleihen und der Verkauf von Gütern beweisen, weniger erfreulich gewesen zu sein. Offenbar hängt diese vorübergehende Erscheinung hauptsächlich mit den oben schon berührten Schädigungen an Hab und Gut zusammen. Aber während es in früheren Zeiten nicht nur ein Versorgungshaus für die Töchter des umwohnenden Adels, sondern auch eine Stätte der Andacht und ein Kulturzentrum wirtschaftlicher und geistiger Art war, sank das Kloster von da ab immer mehr zu einer reinen Versorgungsanstalt herab und der geistliche Charakter der Insassen verflüchtigte sich, wie bei allen diesen Stiftungen, fast vollkommen. 1810 wurde es mit anderen Klöstern der Gegend von Jerome Bonaparte aufgehoben, nachdem Preußen schon vorher an die Aufhebung gedacht hatte, aber durch den Gang der Zeitereignisse daran verhindert worden war. Es wurde nebst dem klösterlichen Gutshofe an den Baron von Spiegel-Borlinghausen verkauft, aus dessen Hand es später in den Besitz der freiherrlichen Familie von Wrede überging.

Gedruckte Quellen.

- H. A. Erhard, Westfälisches Urkundenbuch, Bd. II., Regesta historiae Westphaliae und Codex diplomaticus. = W. U.-B. II.
 Wilmans-Finke, Westfälisches Urkundenbuch, Bd. IV., Urkunden des Bistums Paderborn. = W. U.-B. IV.
 H. Finke, Westfälisches Urkundenbuch, Bd. V., Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378. = W. U.-B. V.
 Schaten, Annales Paderburnenses, Bd. I.—III.

Ungedruckte Quellen.

- Copialbuch des Klosters Willebadessen im Staatsarchiv Münster, Manuskript, VII. 1522. = Will. Cop.-B. St. A. M.
 Copialbuch des Klosters Willebadessen im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde, Paderborn, Codex 41.
 Codex 70, Computus annuus redituum et expensarum monasterii Wilbad. anno 1527—1540 ebenda.
 Codex 42, enthaltend Memorienstiftungen, Schenkungen u. a. m. ebendort.
 Ferner ein Heberegister und verschiedene Originalurkunden des Klosters Willebadessen daselbst.
 Urkunden und Akten des Klosters im freiherrlich v. Wrede'schen Archiv in Willebadessen.